

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1100501/013-2011

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

Mag. Landsteiner

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12578

Datum

29. März 2011

Betrifft

Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Bezügegesetzes (NÖ GBezG-Novelle 2011),
Regierungsvorlage

HOHER LANDTAG!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 30.03.2011
Ltg.-**839/B-22-2011**
R- u. V-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Der gegenständliche Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Bezügegesetzes beinhaltet ausschließlich die Anpassung bestehender Regelungen an das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (EPG), BGBl. I Nr. 135/2009 i.d.F BGBl. I Nr. 29/2010.

Kompetenzlage:

Als kompetenzrechtliche Grundlage für den Entwurf dient Art. 15 B-VG.

Auswirkungen auf das Klimabündnis

Die beabsichtigten Änderungen haben keinerlei Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen dem Bund und dem Land keine Mehrkosten.

Für die Gemeinden sind durch die vorliegenden Regelungen keinen nennenswerten Mehrkosten zu erwarten.

Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I:

Durch die Erlassung des Eingetragene Partnerschaft-Gesetzes (EPG), BGBl. I Nr. 135/2009, ist es erforderlich, dort wo an den Bestand oder ehemaligen Bestand einer Ehe angeknüpft wird, auch die eingetragene Partnerschaft aufzunehmen. Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Partnerschaft erwerben in Fragen des Verhältnisses zueinander die Rechtspositionen, die an die Existenz einer Ehegattin oder eines Ehegatten anknüpfen.

Eine Änderung im § 11 Abs. 3 Z. 1 ist nicht erforderlich, da diese Bestimmung seit 1. Juli 1998 keinen Anwendungsbereich mehr hat (vgl. § 22 Abs. 3 Z. 2 lit. a).

Zu Art. II:

Dieser Artikel regelt das In-Kraft-Treten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Bezügegesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Mag. S o b o t k a

Landeshauptmann-Stellvertreter

NÖ Landesregierung

Dr. Leitner

Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung